Stand: 07.10.2021

MiLoG & Pflichtpraktikum

In welcher Höhe müssen Sie ein Pflicht-praktikum vergüten?
Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz (LAG), Urteil vom 16.03.2021
[Aktenzeichen 8 Sa 206/20]

Vielfach bieten gemeinnützige Organisationen Praktika an. Hier stellt sich die Frage, ob sie den Mindestlohn (seit dem 01.07.2021: **9,60 EUR**) zahlen müssen. Ein solcher Anspruch besteht nicht immer, wie das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz entschieden hat.

Die Klägerin wollte an einer **privaten Universität**, die den Nachweis eines vor Studienbeginn absolvierten, sechsmonatigen Krankenpflegepraktikums forderte, Medizin studieren. Sie absolvierte das Praktikum in einer Klinik, der sie einen Nachweis der Universität vorlegte, dass es sich bei dem gewünschten Praktikum um ein Pflichtpraktikum für die Aufnahme des Medizinstudiums handelt. Eine Vergütungsvereinbarung gab es nicht. Nach Abschluss des Praktikums machte die Klägerin **Lohnansprüche** in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns **sowie Urlaubsabgeltungsansprüche** geltend. Damit konnte sie jedoch vor dem LAG nicht durchdringen.

Hinweis Das Mindestlohngesetz gilt nicht für Praktikanten, wenn diese unter anderem ein Praktikum verpflichtend aufgrund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie oder von bis zu drei Monaten zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder für die Aufnahme eines Studiums leisten.

Bei Praktikanten ist also zwischen Orientierungs- und Pflichtpraktika zu unterscheiden. Dauert ein Orientierungspraktikum länger als drei Monate, wird der Mindestlohn fällig. Da die Klägerin jedoch ein **Pflichtpraktikum** absolviert hatte, hatte sie keinen Anspruch auf Mindestlohn. Dem stand auch nicht entgegen, dass es sich um eine private Hochschule handelte.

Hinweis Sie sollten immer genau dokumentieren, welche konkrete Art von Praktikum geleistet wird, um später etwaige Prozessrisiken zu vermeiden.